

Steuergestaltung

## Steuerliche Gestaltungsempfehlungen zum Jahresende

von Diplom-Ökonom Dirk Peters, Steuerberater, und Jörg Apel, Steuerberater, Peters-Schoenlein-Peters, Hannover, [www.strategisch-steuern.de](http://www.strategisch-steuern.de)

Zu jedem Jahreswechsel ist es für Ärzte wie auch für andere Steuerzahler sinnvoll, steuerliche Gestaltungsüberlegungen anzustellen und gegebenenfalls noch in diesem Jahr zu handeln. In diesem Beitrag zeigen wir daher auf, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie in diesem Jahr noch nutzen können.

### Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Durch vorzeitige Bezahlung von laufenden Ausgaben bzw. Einnahmeverlagerungen durch Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr können Sie eine Steuerentlastung erreichen. Diese Steuersparmöglichkeit kann auch auf andere Einkunftsarten wie zum Beispiel Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder auf Sonderausgaben (zum Beispiel Spenden) angewandt werden.

**Ausgaben sollten wirklich notwendig sein**

**Praxistipp:** Wir empfehlen, von dieser Regelung aber nur Gebrauch zu machen, wenn die Ausgaben notwendig sind und in absehbarer Zeit ohnehin auf Sie zukommen werden.

**Spitzensteuersatz erhöht sich um drei Prozent**

### Reichensteuer ab 2008

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ab dem Jahr 2008 die so genannte Reichensteuer eingeführt wird. Das heißt für Ärzte, deren zu versteuerndes Einkommen über 250.000 Euro (bei Ehegatten 500.000 Euro) liegt, dass der Spitzensteuersatz nicht mehr 42, sondern 45 Prozent beträgt. Für diesen Personenkreis ist es ratsam, Einnahmen vorzuziehen und Ausgaben in das Jahr 2008 zu verlagern.

### Zahlungshinweise

Bei vorzeitigen Ausgaben sollte Folgendes beachtet werden:

- Bei Ausgaben muss der Zahlbetrag noch in diesem Jahr abfließen.
- Bei wiederkehrenden Zahlungen (wie zum Beispiel Mieten, Zinsen, Versicherungsbeiträge), die bereits für das Folgejahr gezahlt werden (Beispiel: Miete für Januar 2008), muss der Abfluss spätestens zehn Tage vor Ablauf des Jahres erfolgt sein.
- Informieren Sie sich bei Ihrem Kreditinstitut über den Annahmeschluss für Überweisungen.
- Für Scheckzahlungen wird der Abfluss durch den Übergabezeitpunkt fingiert.

## Aus Ansparabschreibung wird Investitionsabzugsbetrag möglich

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurde die Ansparabschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt (siehe hierzu ausführlich „BLOPRESS Ärzte-Wirtschaftsdienst“ Nr. 4/2007, S. 13 ff). Seitdem können Sie als niedergelassener Arzt den Abzugsbetrag für künftige Investitionen in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn im Abzugsjahr maximal 100.000 Euro beträgt. Der maßgebliche Gewinn berechnet sich vor Berücksichtigung des neuen Investitionsabzugsbetrages. Für bilanzierende Ärzte gelten andere Größenmerkmale.

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 40 Prozent der geplanten Investitionskosten. Maximal darf der Abzugsbetrag 200.000 Euro betragen.

**Praxistipp:** Die bisherige Steuergestaltung durch Bildung einer Ansparabschreibung mit späterer Auflösung, **ohne** die Investition getätigt zu haben, ist nicht mehr sinnvoll. Denn wenn Sie nicht in das geplante Wirtschaftsgut investieren, ist der Abzugsbetrag rückwirkend im Jahr der Bildung aufzulösen. Es entsteht dann eine Steuernachzahlung für frühere Jahre, die mit sechs Prozent pro Jahr nach der Abgabenordnung zu verzinsen ist. Sollte eine Investition geplant und ein Abzugsbetrag hierfür möglich sein, ist zu empfehlen, einen Kostenvoranschlag für die beabsichtigten Investitionen einzuholen.

## Neuregelung zu geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu einem Nettowert von 150 Euro können ab 2008 sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 150, aber weniger als 1.000 Euro netto, fließen die Aufwendungen in einen Abschreibungspool, der gleichmäßig auf fünf Jahre zu verteilen ist.

**Praxistipp:** Im Jahr 2007 können Anschaffungen bis zu 410 Euro netto noch sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

## Abschaffung der degressiven Abschreibung

Ab dem kommenden Jahr können Anschaffungen über 1.000 Euro nur noch in gleichmäßigen Jahresraten (lineare Abschreibung) steuerlich abgesetzt werden. Die Absetzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung) fällt ersatzlos weg.

**Praxistipp:** Bei einer Anschaffung noch bis zum 31. Dezember 2007 kann die degressive Abschreibung letztmals zeitanteilig für das Jahr 2007 geltend gemacht werden. Maßgeblich und ausreichend hierfür ist, dass die Lieferung des entsprechenden Wirtschaftsguts noch im Jahr 2007 erfolgt. Die Bezahlung hingegen kann auch im Jahr 2008 erfolgen. Im Jahr 2008 ist dann ein zwingender Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode vorgeschrieben.



**Siehe auch den Beitrag in Ausgabe 4/2007, S. 13 ff.**

**Gestaltungsmodell ohne spätere Investition nicht mehr sinnvoll**

**Für 2007 letztmalig degressive Abschreibung möglich**

## Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Ab 2008 können Ärzte ihren Gewinn in der Praxis belassen (thesaurieren) und diesen mit lediglich 28,25 Prozent versteuern. Der Arzt thesauriert Teile des Gewinns, indem er weniger als den steuerlichen Gewinn entnimmt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass er bilanziert und nicht lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt.

### Nachversteuerung bei späterer privater Entnahme

Werden zunächst thesaurierte Gewinne später doch für private Zwecke entnommen, müssen diese mit 25 Prozent nachversteuert werden. Eine Nachversteuerung erfolgt, sobald in einem Jahr mehr als der Gewinn dieses Jahres entnommen wird. Insgesamt steigt durch eine Nachversteuerung die Steuerbelastung. Der höheren Steuerbelastung steht ein Zinsvorteil gegenüber, da ein Teil der Steuer erst bei einer späteren Entnahme der Gewinne anfällt.

### Neue Gestaltungsoption für Ärzte nicht empfehlenswert

**Praxistipp:** Unserer Auffassung nach ist es nicht zu empfehlen, von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Früher oder später sind die „zurückgelassenen“ Gewinne mit einem dann insgesamt höheren Steuersatz zu versteuern. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des steuerlichen Gewinns bei Ärzten in der Regel durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Somit wird der Liquiditätsvorteil bei Thesaurierung in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung sowie der hierdurch bedingten früheren Besteuerung der Forderungen gegenüber der KV und Privatpatienten aufgezehrt.

## Verjährung von Honorarforderungen

Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 verjähren Honorarforderungen, die im Jahr 2004 in Rechnung gestellt wurden. Ausgangspunkt für die Berechnung der Verjährungsfrist ist nicht der Behandlungszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die dreijährige Frist beginnt dann mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Zahlungspflichtige eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat. Prüfen Sie also, ob noch Forderungen aus ärztlicher Behandlung offen sind, die Sie im Laufe des Jahres 2004 in Rechnung gestellt haben und vom Zahlungspflichtigen noch nicht ausdrücklich anerkannt wurden. Die Verjährung können Sie wie folgt verhindern:

### Bis 31. Dezember Mahnbescheid beantragen

- Sie beantragen noch vor Ablauf des 31. Dezember 2007 bei dem zuständigen Amtsgericht einen Mahnbescheid gegen den Schuldner. Auf diese Weise wird die Verjährung unterbrochen.
- Sie reichen vor Ablauf des 31. Dezember 2007 – am besten mit Hilfe Ihres Rechtsanwalts – Klage gegen den Schuldner ein.

**Beachten Sie:** Bloße Mahnungen und Zahlungsaufforderungen an den Schuldner verhindern nicht, dass die Verjährungsfrist abläuft! Wegen der Komplexität der Verjährungsregeln sowie der strengen Form- bzw. Verfahrensvorschriften im gerichtlichen Verfahren sollten Sie auf jeden Fall die Hilfe eines rechtskundigen Beraters in Anspruch nehmen.